

**Beurteilung der Immissionssituation
der Asphaltmischanlage
in 25779 Glüsing
im Zusammenhang mit
der geplanten Ausweisung
des Landschaftsschutzgebietes „Nordergeest“
und dem vorhabensbezogenen
Bebauungsplan Nr. 3 „Asphaltmischwerk“
der Gemeinde Glüsing**

Kurzbericht Nr. 502.471/20

Auftraggeber / Betreiber:	Vereinigte Asphalt Mischwerke GmbH & Co KG Wollinstraße 25 24782 Büdelsdorf
Standort:	Bargkoppel 1 25779 Glüsing
Berichtserstellerin:	Gesellschaft für Umwelt-Consulting mbH Altenhaßlauer Str. 21 63571 Gelnhausen
Umfang des Berichts:	16 Seiten
Datum:	29.04.2020

Dieses Gutachten ist geistiges Eigentum der Gesellschaft für Umwelt-Consulting mbH.
Vervielfältigung dieses Gutachtens (auch auszugsweise) ist daher nur mit
schriftlicher Genehmigung der Gesellschaft für Umwelt-Consulting mbH gestattet.

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1. Aufgabenstellung und Vorgehensweise	1
2. Beschreibung der örtlichen Verhältnisse	2
3. Beschreibung des Betriebes	3
4. Abgrenzung des Einwirkungsbereichs der Asphaltmischanlage	4
4.1 Bestimmung der Schornsteinhöhe	4
4.2 Bestimmung der geometrischen Ausdehnung des Beurteilungsgebietes	5
4.3 Bestimmung der Ausdehnung des Beurteilungsgebietes anhand der Immissionssituation	7
4.3.1 Beschreibung der Emissionsansätze für die Ausbreitungsrechnung	7
4.3.2 Abgrenzung des Beurteilungsgebietes aufgrund von Immissions-Zusatzbelastungen	8
4.3.3 Abgrenzung des Beurteilungsgebietes aufgrund von Zusatzbelastungen durch Gerüche	11
5. Bewertung der Ergebnisse und Fazit	13
6. Literatur und Datengrundlagen	15

1. Aufgabenstellung und Vorgehensweise

Der Kreis Dithmarschen plant die Ausweisung eines ausgedehnten Gebietes nordöstlich bis östlich der Stadt Heide als Landschaftsschutzgebiet „Nordergeest“.

Innerhalb des geplanten Landschaftsschutzgebietes befinden sich gemäß dem in diesem Zusammenhang erstellten Fachgutachten [24] mehrere Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete sowie geschützte Biotope.

Die Vereinigte Asphalt-Mischwerke GmbH & Co KG betreibt am Standort 25779 Glüsing, Bargkoppel 1, eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Asphaltmischanlage im Sinne der Ziffer 2.15 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Die letzte Änderungsgenehmigung der genannten Anlage wurde mit dem Bescheid des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vom 10.10.2014 [29] erteilt.

Der Standort der Asphaltmischanlage liegt im Geltungsbereich des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Nordergeest“.

Bauplanungsrechtlich befindet sich das Betriebsgelände derzeit im Außenbereich.

Die Gemeinde Glüsing beabsichtigt, zur planungsrechtlichen Sicherung der bestehenden Asphaltmischanlage die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Asphaltmischwerk“.

Die Planung erfolgt auf Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung von Glüsing vom 28.10.2019.

Die Vereinigte Asphalt-Mischwerke GmbH & Co KG legte mit Schreiben vom 29.08.2019 [25] Einspruch gegen die geplante Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes durch den Kreis Dithmarschen mit der Begründung, dass die Präsenz und die Belange des bestehenden und immissionsschutzrechtlich genehmigten Asphaltmischwerkes in der geplanten Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes nicht berücksichtigt wurden.

Die Gesellschaft für Umwelt-Consulting mbH wurde durch den Anlagenbetreiber beauftragt, zu den immissionsschutzrechtlichen Aspekten der bestehenden Anlage unter Berücksichtigung der zu erwartenden Entwicklungen im Hinblick auf Anlagenplanung, Schornsteinhöhe und Immissionssituation in Bezug auf Luftschadstoffe und Gerüche vor dem Hintergrund der geplanten Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Nordergeest“ Stellung zu nehmen.

2. Beschreibung der örtlichen Verhältnisse

Das Betriebsgelände der Asphaltmischanlage liegt im Kreis Dithmarschen ca. 1,2 km südöstlich der Kernbebauung der Gemeinde Glüsing sowie ca. 400 m südwestlich des Ortsteils Glüsingerbergen.

Die Orografie in der Umgebung weist keine signifikante Gliederung auf.

Der Standort ist umgeben von landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie in geringerem Umfang von Flächen mit geschlossenem Baumbewuchs und Sträuchergruppen.

Im Anlagenumfeld ist keine geschlossene Bebauung vorhanden.

Die nächste Wohnbebauung (einzelne Häuser) befindet sich etwa 400 m nordöstlich des Anlagenstandortes in Glüsingerbergen.

3. Beschreibung des Betriebes

In der Anlage wird aus Mineralstoffen, Bitumen und Füller sowie bei bestimmten Rezepturen unter Verwendung von Recycling-Asphalt Asphalt für den Straßenbau hergestellt.

Die einzelnen Körnungen der Mineralstoffe werden getrennt auf Freihalden gelagert, mit einem Radlader aufgenommen und in die jeweiligen Doseure aufgegeben.

Aus den Doseuren werden die verschiedenen Gesteinssorten und -körnungen entsprechend der geforderten Rezeptur abgezogen.

Dieses Mineralgemisch gelangt über Abzugs- und Transportbänder in die Trockentrommel, wird hier getrocknet und rezepturabhängig auf die Verarbeitungstemperatur erhitzt.

Das beim Trocknungsprozess entstehende staubhaltige Abgas wird gemeinsam mit dem Wasserdampf und den Verbrennungsabgasen aus der Trommel abgesaugt, in einer Filterentstaubung entstaubt und über einen Schornstein in die Atmosphäre emittiert.

Für die Erzeugung der zur Trocknung und Erhitzung der Mineralstoffe erforderlichen Wärmeenergie in der Trockentrommel wird ein Mehrstoffbrenner eingesetzt, der mit den Brennstoffen Heizöl und Braunkohlenstaub betrieben werden kann.

Das getrocknete und erhitzte Mineral gelangt über einen Heißelevator in den Mischturn, wird hier über ein Siebsystem in einzelne Kornfraktionen aufgeteilt und in der Heißsilierung zwischengespeichert, um anschließend über ein Wiegesystem gemäß der geforderten Rezeptur verwogen zu werden.

Die Wiegesysteme entleeren in einen Mischer, in dem unter Zugabe von Bitumen Asphalt hergestellt wird.

Bei bestimmten Rezepturen wird dem Mischprozess Recycling-Asphalt als Fräsasphalt oder Asphaltgranulat zugegeben. Dort erfolgt eine Vermischung mit den übrigen Komponenten zu neuem Asphalt.

Die Zugabe von Asphaltgranulat erfolgt als Kaltzugabe über entsprechende Doseure und Transporteinrichtungen und eine rezepturabhängige Verwiegung in den Mischer.

Aus dem Mischer wird der fertige Asphalt in einen Fahrkübel entleert, der die einzelnen Taschen des Verladesilos befüllt.

Aus dem Verladesilo wird der Asphalt auf LKW verladen und zu den Straßenbaustellen transportiert.

4. Abgrenzung des Einwirkungsbereichs der Asphaltmischanlage

Basis für die Beschreibung der Immissionssituation der Asphaltmischanlage im Hinblick auf Luftschadstoffe und Gerüche ist zunächst die räumliche Abgrenzung des Einwirkungsbereichs.

Diese erfolgt im vorliegenden Fall in Anlehnung an die Definition des Beurteilungsgebietes gemäß Ziffer 4.6.2.5 der TA Luft 2002 [5] bzw. des vorliegenden Entwurfs zur Neufassung der TA Luft vom 16.07.2018 [6].

Hiernach ist das Beurteilungsgebiet die Fläche, die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt mit einem Radius befindet, der dem 50-fachen der Schornsteinhöhe entspricht und in der die Zusatzbelastung (Gesamtzusatzbelastung) im Aufpunkt mehr als 3,0 % des Langzeitimmissionswertes beträgt.

Für Gerüche gilt derzeit die Definition des Beurteilungsgebietes der Geruchsimmissions-Richtlinie [7], die im Wesentlichen als Anhang 7 in die neue TA Luft [6] übernommen werden soll.

Die Ermittlung des Beurteilungsgebietes erfolgt geometrisch anhand der Schornsteinhöhe der Asphaltmischanlage und im Hinblick auf das Immissionskriterium (3,0 % des Langzeitimmissionswertes) durch eine abschätzende Ausbreitungsrechnung mit dem Lagrange'schen Partikelmodell gemäß VDI-Richtlinie 3945 Blatt 3 [9].

4.1 Bestimmung der Schornsteinhöhe

Um die Belange des bestehenden Betriebes im Hinblick auf mögliche Planungen zu dessen Entwicklung abzubilden, wurde die Schornsteinhöhe für eine moderne hochstehende Asphaltmischanlage mit einer Produktionsleistung von 320 Tonnen Asphalt pro Stunde mit folgenden Parametern bestimmt:

Abgaskenngrößen im Schornstein	
Schornsteindurchmesser	1,40 m
Austrittsfläche	1,539 m ²
Schornsteinhöhe	26,00 m
Temperatur an der Mündung	80 °C
Sauerstoffgehalt in Betrieb (angenommen)	15,5 Vol.-%
Bezugssauerstoffgehalt	17,0 Vol.-%
Umrechnungsfaktor für den Sauerstoffgehalt:	1,38
Austrittsgeschwindigkeit	18,76 m/s
Volumenstrom Betriebszustand (15,5 Vol.-% O ₂)	103.960 m ³ /h
Volumenstrom 273,15 K feucht	80.410 m ³ /h
Wärmestrom (bezogen auf 283,15 K)	2,126 MW
Volumenstrom 273,15 K trocken, O ₂ -Gehalt: 15,5 Vol.-%	70.440 m ³ /h
Volumenstrom 273,15 K trocken, O ₂ -Gehalt: 17 Vol.-%	97.010 m ³ /h

Die Schornsteinhöhe wurde nach Ziffer 5.5 der TA Luft 2002 bestimmt, wobei Gebäude- und Geländeeinflüsse nicht berücksichtigt wurden.

Aus gutachterlicher Sicht ist dies bei der vorliegenden Fragestellung jedoch unkritisch, da einerseits Asphaltmischanlagen typischerweise keine baulichen Hindernisse aufweisen, die aufgrund ihrer Höhen und der horizontalen Ausdehnungen Rezirkulationseffekte hervorrufen können und andererseits, weil im vorliegenden Fall keine ausgeprägte Gliederung des Geländes am Standort und dessen Umgebung vorliegt.

Eingangsparameter					
Abgasvolumenstrom bei 273,15 K, trocken, 15,5 Vol.-% O ₂ -Gehalt				70.440 m ³ /h	
Temperatur an der Schornsteinmündung				80 °C	
Schornsteinmündungsdurchmesser				1,4 m	
Höhe geschlossene Bebauung und geschlossener Bewuchs (geschätzt)				8 m	
Abgasfahnenüberhöhung				33,1336 m	
Schornsteinmindesthöhe aus Nomogramm (H')				35,2904 m	
Schornsteinmindesthöhe (H)				43,2904 m	
Berechnungen					
Schadstoff	S-Wert	Konzentration	Massenstrom	Q/S	Höhe
Schwebstaub	0,08	10 mg/m ³	0,704 kg/h	8,805 kg/h	< 10 m
Kohlenmonoxid	7,5	0,688 g/m ³	48,463 kg/h	6,462 kg/h	< 10 m
Schwefeldioxid	0,14	0,481 g/m ³	33,882 kg/h	242,012 kg/h	35,290 m
Stickstoffoxide (NO und NO ₂ als NO ₂)	0,1	0,298 g/m ³	20,991 kg/h	209,911 kg/h	30,687 m
Stoffe der Ziffer 5.2.7.1.1 Kl. III TA Luft, Benzol	0,005	1,375 mg/m ³	0,097 kg/h	19,371 kg/h	< 10 m
Ergebnisse					
Schornsteinmindesthöhe aus Nomogramm (H')				35,290 m	
Schornsteinmindesthöhe (H)				43,290 m	

Die aufgrund der Emissionssituation bestimmte Schornsteinhöhe beträgt 43,23 m bzw. gerundet 43 m über Grund.

4.2 Bestimmung der geometrischen Ausdehnung des Beurteilungsgebietes

Die geometrische Ausdehnung des Beurteilungsgebietes entspricht gemäß TA Luft 2002 [5] bzw. gemäß Entwurf zur Neufassung der TA Luft vom 16.07.2018 [6] der Fläche, die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt mit einem Radius befindet, der dem 50-fachen der Schornsteinhöhe entspricht.

Hiernach handelt es sich geometrisch gesehen um einen Kreis mit einem Durchmesser von 4,3 km mit dem Emissionsschwerpunkt (hier Schornstein) der Asphaltmischanlage als Mittelpunkt.

Die Darstellung des geometrisch bestimmten Beurteilungsgebietes ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.

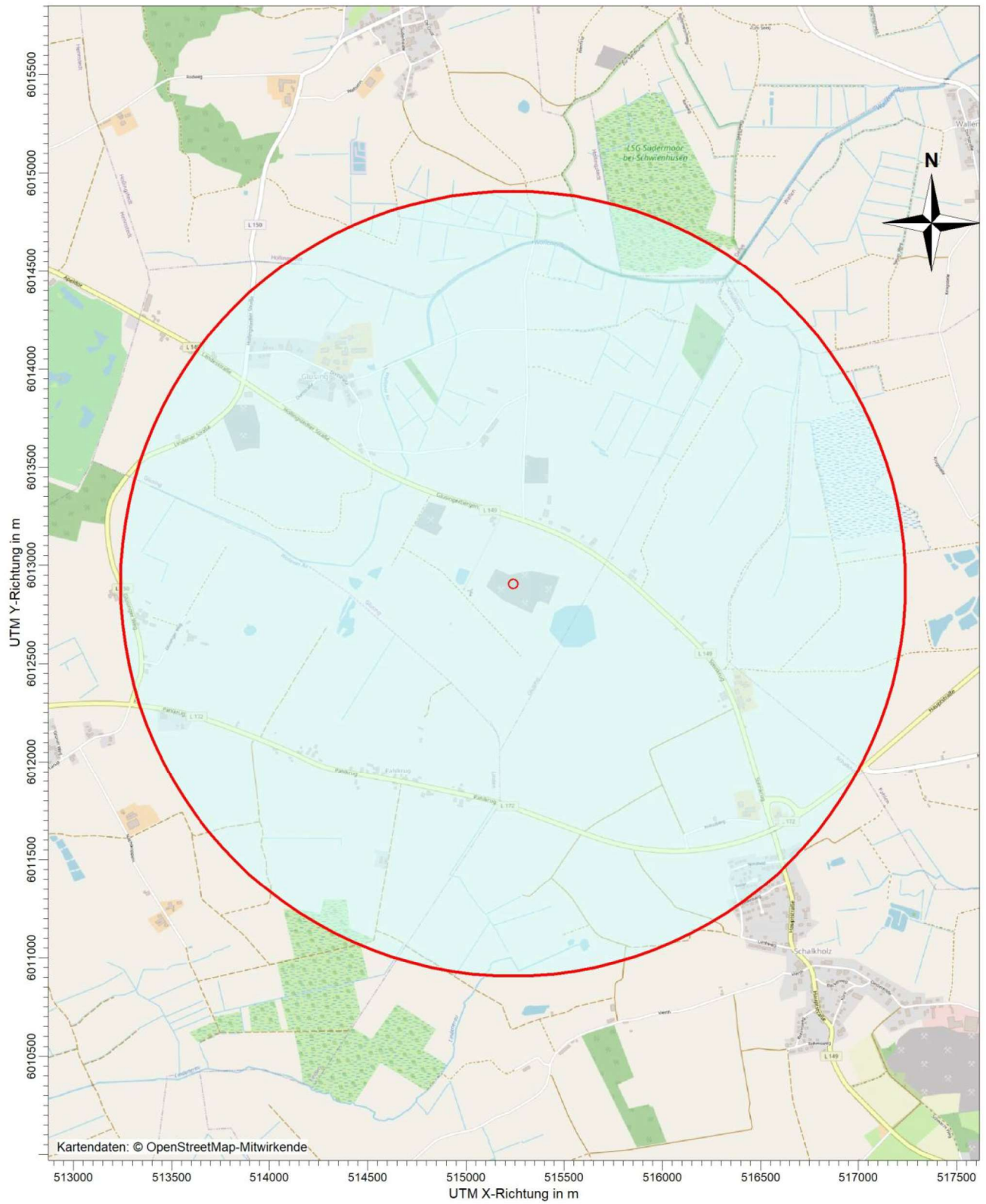


Abb. 1 Beurteilungsgebiet nach TA Luft (geometrische Abgrenzung)

4.3 Bestimmung der Ausdehnung des Beurteilungsgebietes anhand der Immissionsituation

Zur Überprüfung der Abgrenzung der Ausdehnung des Beurteilungsgebietes anhand der Immissionsituation (Kriterium: Überschreitung von 3,0 % des Langzeitimmissionswertes durch die Zusatzbelastung bzw. Gesamtzusatzbelastung im Aufpunkt) wurde für die relevanten Luftschadstoffe eine abschätzende normgerechte Ausbreitungsrechnung nach Anhang 3 TA Luft (2002) mit dem Langrange'schen Partikelmodell entsprechend der VDI-Richtlinie 3945 Blatt 3 [9] mit folgenden Eingangsdaten durchgeführt:

Emissionszeit pro Jahr	1000 h
Emissionszeit pro Tag	5 h (6 bis 11 Uhr)
Anzahl Tage pro Jahr	200
Produktionsmenge Asphalt pro Jahr	320.000 t
Winddaten	einjährige Zeitreihe der Wetterstation Flensburg-Schäferhaus, Jahr 2013
Rauhigkeitslänge z_0	0,131 m gemäß CORINE-Kataster, auf 0,10 m gerundet
Schadstoffe	Benzol, Staub, Schwefeldioxid, Stickstoffoxide, (Geruch)
Schadstoff / Beurteilungskriterium ¹⁾	Benzol / 0,15 µg/m ³ Schwefeldioxid (SO ₂) / 1,5 µg/m ³ (0,6 µg/m ³) Stickstoffdioxid (NO ₂) / 1,2 µg/m ³ Stickstoffoxide NO _x (NO und NO ₂ , angegeben als NO ₂) / 0,9 µg/m ³ Schwebstaub (PM-2,5) / 0,75 µg/m ³ Schwebstaub (PM-10) / 1,2 µg/m ³

¹⁾ 3,0 % des jeweiligen Langzeitkonzentrationswertes

4.3.1 Beschreibung der Emissionsansätze für die Ausbreitungsrechnung

Die Emissionsansätze für die Schadstoffemissionen aus dem Schornstein der Asphaltmischanlage entsprechen den Ansätzen gemäß Kapitel 4.1.

Für die Emissionen von Geruchsstoffen wurde folgender Ansatz gewählt:

Schornstein der Asphaltmischanlage	Emissionskonzentration: 4000 GE/m ³ Geruchsstoffstrom: 344,7 MGE/h
Asphaltverladung (diffuse Quelle)	Geruchsstoffstrom: 98,4 MGE/h

Durch den Materialtransport (Anlieferung, Abtransport, innerbetrieblicher Radladerverkehr), Materialumschlag sowie die Lagerung von Schüttgütern entstehen diffuse Emissionen von Stäuben und gasförmige Luftschadstoffe (Verbrennungsabgase) in Bodennähe.

Diese wurden anhand von eigens abgeleiteten Emissionsfaktoren in Anlehnung an die einschlägigen VDI-Richtlinien sowie die Vorgaben der EPA [12] und HBEFA [13] angesetzt.

Die Festlegung der SO₂-Emissionen erfolgte durch die Bilanzierung des Schwefelgehalts im Dieselkraftstoff von 0,1 % und einem Kraftstoffverbrauch von 35 kg/h je Fahrzeug bzw. Radlader.

Diffuse Staubemissionen aus Fahrverkehr, Materiallagerung und -umschlag	Emissionsmassenstrom Gesamtstaub: 34 kg/h, Anteil PM-10: 33 %, Anteil PM-2,5: 3 %
Diffuse gasförmige Emissionen (LKW-Verkehr)	NO _x : 0,32 kg/h, davon 10 % Anteil NO ₂ SO ₂ : 0,125 kg/h
Diffuse gasförmige Emissionen (Radlader -Verkehr)	NO _x : 0,46 kg/h, davon 10 % Anteil NO ₂ SO ₂ : 0,178 kg/h

4.3.2 Abgrenzung des Beurteilungsgebietes aufgrund von Immissions-Zusatzbelastungen

Für den Schadstoff Benzol ergibt sich keine über 3,0 % des Langzeit-Immissionswertes hinaus gehende Zusatzbelastung, da das absolute Maximum im gesamten Rechengebiet unter dem genannten Kriterium liegt.

Für die anderen Luftschadstoffe, für die Immissionswerte als Konzentrationen festgelegt sind ergeben sich die einzelnen Beurteilungsgebiete entsprechend den nachfolgenden Abbildungen.

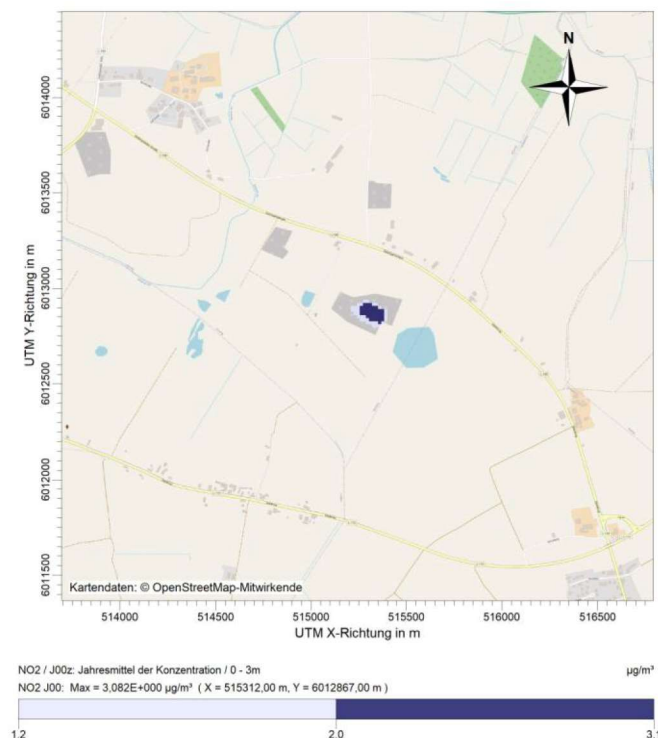


Abb. 2 berechnete Zusatzbelastung durch NO₂

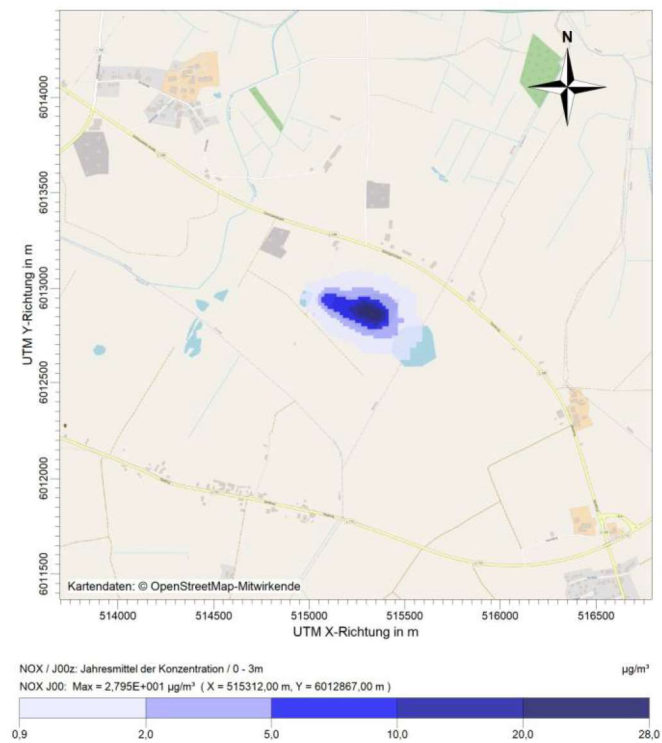


Abb. 3 berechnete Zusatzbelastung durch NO_x

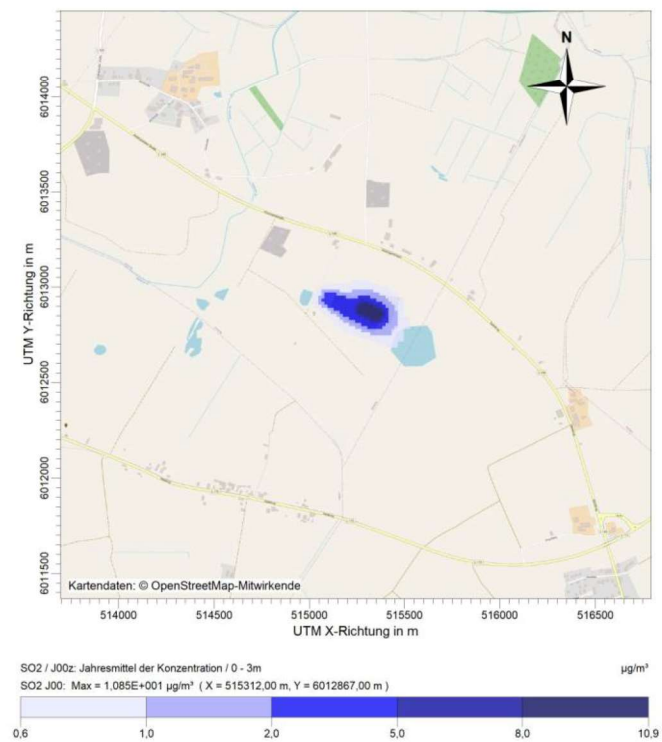


Abb. 4 berechnete Zusatzbelastung durch SO₂

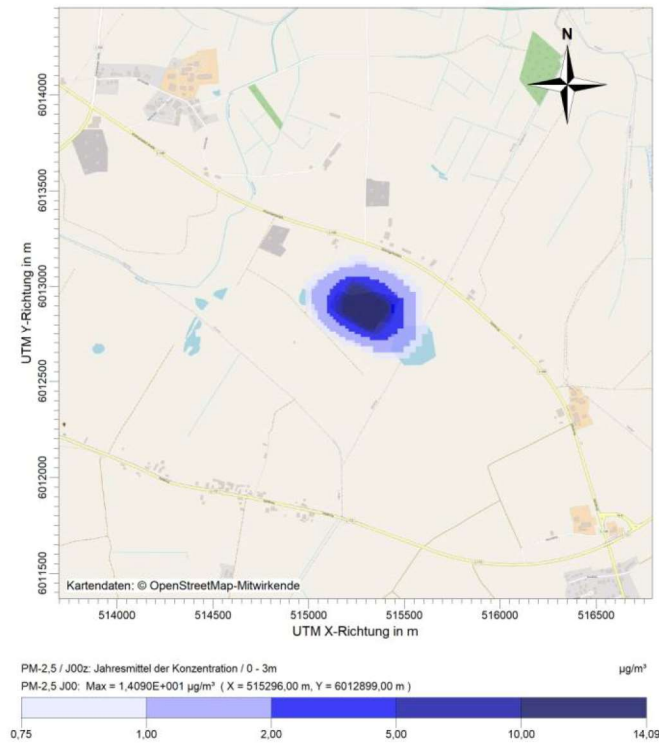


Abb. 5 berechnete Zusatzbelastung durch Schwebstaub (PM-2,5)

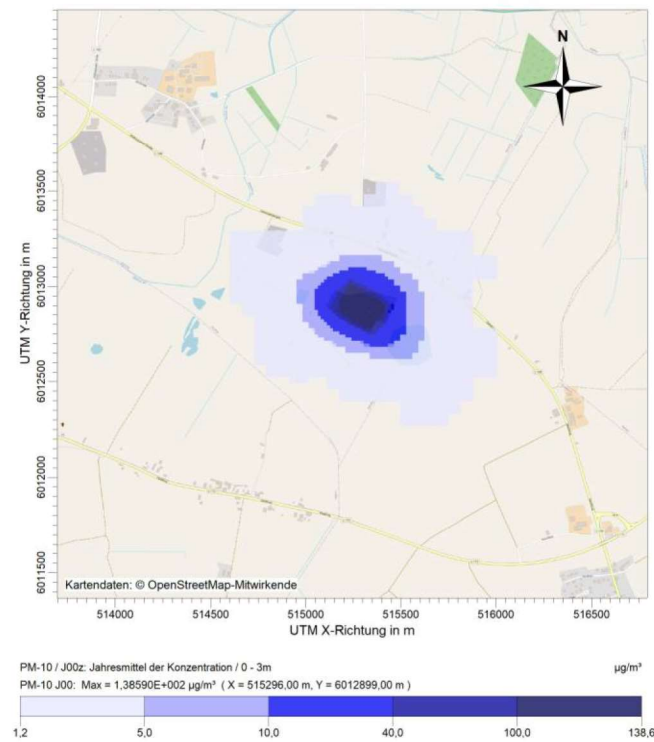


Abb. 6 berechnete Zusatzbelastung durch Schwebstaub (PM-10)

Für Schwebstaub (PM-10) ergibt sich im Vergleich mit den übrigen Luftschadstoffen das Beurteilungsgebiet mit der größten Ausdehnung.

Zur besseren Darstellung wurde deshalb für PM-10 zusätzlich eine Isoliniendarstellung der Situation innerhalb des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Nordergeest“ (rot schraffierte Flächen) vorgenommen:

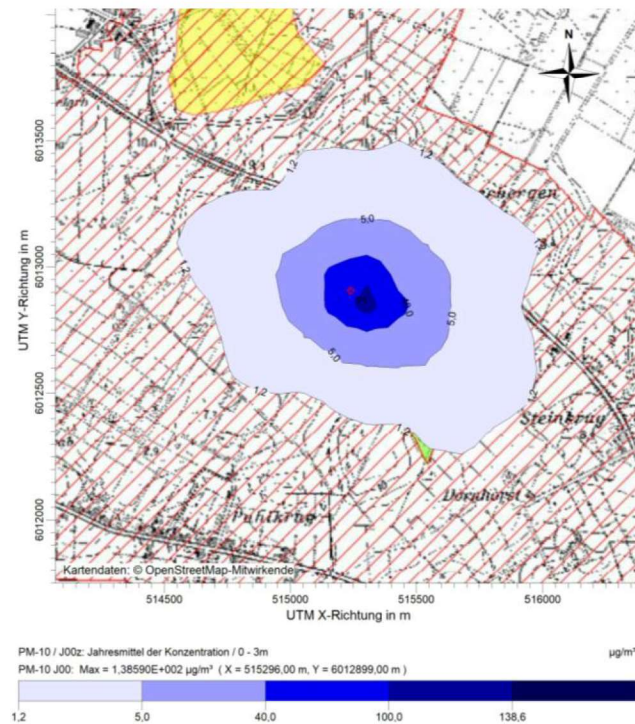


Abb. 7 berechnete Zusatzbelastung durch Schwebstaub PM-10 (Isoliniendarstellung)

4.3.3 Abgrenzung des Beurteilungsgebietes aufgrund von Zusatzbelastungen durch Gerüche

Die Definition des Beurteilungsgebietes in der Geruchsimmissions-Richtlinie weicht von der Definition gemäß TA Luft 2002 ab.

Auch im Hinblick auf die geplante Integration der Anforderungen hinsichtlich der Gerüche als Anhang 7 in die neue TA Luft ergeben sich hier keine Änderungen.

Das Beurteilungsgebiet ist hiernach die Summe der Beurteilungsflächen, die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt mit einem Radius befinden, der dem 30-fachen der ermittelten Schornsteinhöhe entspricht.

Als kleinster Radius ist 600 m zu wählen. Die Schornsteinhöhe ist wiederum dann ausreichend, wenn die Zusatzbelastung durch Gerüche auf keiner Beurteilungsfläche 6 % der Jahresstunden überschreitet.

Im vorliegenden Fall wurde die Zusatzbelastung durch Gerüche durch eine Ausbreitungsrechnung ermittelt (vgl. Kapitel 4.3) und ergibt sich entsprechend der nachfolgenden Abbildung.

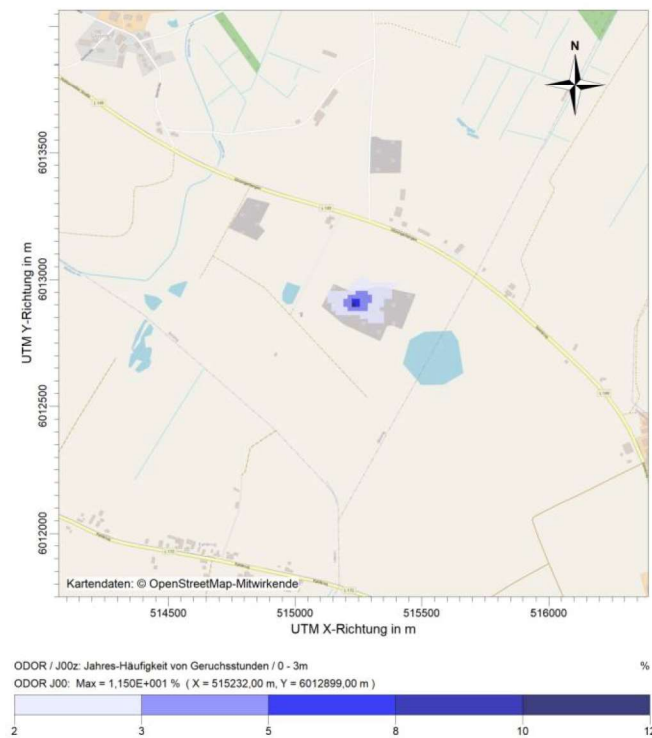


Abb. 8 berechnete Zusatzbelastung durch Gerüche

Aus der Immissionssituation hinsichtlich der Gerüche ergibt sich ein recht kleines Beurteilungsgebiet, so dass die Mindestradiusregelung nach der Geruchsimmisions-Richtlinie (Mindestradius: 600 m) zum Tragen kommt.

Damit ist das Beurteilungsgebiet für Gerüche von seiner Ausdehnung her geringfügig kleiner, als das Beurteilungsgebiet für Schwebstaub (PM-10).

5. Bewertung der Ergebnisse und Fazit

Aus den vorgenommenen Untersuchungen lassen sich im Zusammenhang mit der geplanten Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nordergeest“ folgende Schlussfolgerungen ableiten:

Die Asphaltmischanlage weist aufgrund ihres typischen, bereits immissionsschutzrechtlich genehmigten und künftig genehmigungsfähigen Emissionsverhaltens einen Einwirkungsbereich auf, der sich im Wesentlichen durch das Beurteilungsgebiet nach TA Luft ergibt.

Das Beurteilungsgebiet mit der größten Ausdehnung ergibt sich für den Schadstoff Schwebstaub (PM-10).

Auch bei Einhaltung aller Anforderungen zur Minimierung der Staubimmissionen gemäß dem Stand der Technik werden die entsprechenden Staubfreisetzung, in diesem Fall diffuser Natur, nicht gänzlich zu vermeiden sein.

Im betreffenden Bereich befinden sich unter anderem Wohnnutzungen, die als Aufpunkte im Sinne der Luftreinhaltung zu betrachten sind.

An diesen Aufpunkten erscheint die Immissionssituation bezüglich der untersuchten Luftschadstoffe und Gerüche aufgrund niedriger berechneter Zusatzbelastungen und höchstwahrscheinlich geringer Vorbelastungen unproblematisch.

Inwieweit weitere im Hinblick auf Immissionen von Luftschadstoffen zu formulierenden Schutzziele durch die geplante Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes im oben beschriebenen Einwirkungsbereich der Asphaltmischanlage verfolgt werden, lässt sich aus dem Entwurf der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nordergeest“ in seiner vorliegenden Fassung nicht ableiten.

Festzustellen ist allerdings, dass aufgrund der sehr allgemein formulierten Schutzziele für das geplante Landschaftsschutzgebiet „Nordergeest“ diese für die Umsetzung konkretisiert werden müssten, soweit die Kreisverordnung rechtlichen Bestand erlangen sollte.

Im Zuge dieser Konkretisierung im Verbindung mit den im Entwurf der Kreisverordnung bereits formulierten zulässigen Handlungen gemäß § 5, zulässigen baulichen Anlagen gemäß § 6 bzw. Ausnahmen gemäß § 7 könnte es zu erheblichen Beeinträchtigungen des bestehenden Betriebes der Asphaltmischanlage sowie der Behinderung seiner Entwicklung (nicht zuletzt aufgrund der erforderlichen und immissionsschutzrechtlich vorgegebenen Anpassung an den Stand der Technik) kommen.

Zur Erfüllung der zunehmenden Forderungen nach möglichst hohen Verwertungsraten von unbelastetem Altasphalt bei der Asphaltherstellung und damit Verringerung der Belastung natürlicher Rohstoffressourcen (Bitumen, Mineralstoffe) erscheint es für die nahe Zukunft denkbar, die bestehende Asphaltmischanlage mit einer zusätzlichen Trockentrommel für Recycling-Asphalt auszustatten.

Hieraus und aufgrund energetischer Vorteile ergibt sich die Überlegung nach einer Modernisierung der Kernanlage, die gemäß dem Stand der Technik ein höheres Bauwerk bedingt, das durch die in der Kreisverordnung vorgegebenen Maximalhöhen von Bauwerken nicht abgedeckt ist.

In Verbindung mit der für die Ableitung von Abgasen immissionsschutzrechtlich erforderlichen Schornsteinhöhe (Anlagenbestand: 35 m, nach Anlagenmodernisierung voraussichtlich 43 m, siehe Kapitel 4.1) ergibt sich hieraus bereits die Erfüllung eines Verbotstatbestandes nach § 4 des Entwurfs der Kreisverordnung, wie auch bereits aus einer wesentlichen Änderung baulicher Anlagen dieser Kategorie überhaupt.

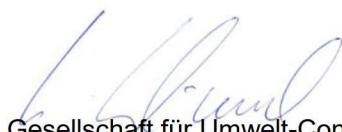
Nicht zuletzt ist eine Kollision des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Nordergeest“ mit der anstehenden Bauleitplanung der Gemeinde Glüsing und deren Zielen zu besorgen, da die Bauleitplanung darauf abstellt, das bestehende Asphaltmischwerk bauplanungsrechtlich abzubilden und seinen Fortbestand am Standort Glüsing langfristig zu gewährleisten.

Die vorliegende Entwurfsfassung der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nordergeest“ trägt den genannten Umständen in keinster Weise Rechnung.

Aus gutachterlicher Sicht wird empfohlen, gemeinsam mit dem Kreis Dithmarschen eine Anpassung der Inhalte der Kreisverordnung unter Berücksichtigung der heutigen und zukünftigen Belange des Asphaltmischwerks zu erwirken.

Eine Beteiligung der Gemeinde Glüsing im Hinblick auf die Belangen der Bauleitplanung erscheint sinnvoll. Das Hinzuziehen eines erfahrenen Verwaltungsrechtlers bleibt abzuwägen.

Gelnhausen, den 29.04.2020



Gesellschaft für Umwelt-Consulting mbH

6. Literatur und Datengrundlagen

- [1] Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 04.03.2020
- [2] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013, zuletzt geändert am 08.04.2019
- [3] Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen) vom 02.08.2010, zuletzt geändert am 18.07.2018
- [4] Achtundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren) vom 20.04.2004, zuletzt geändert durch am 31.08.2015
- [5] Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24.07.2002
- [6] Entwurf zur Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 16.07.2018
- [7] Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL) in der Fassung vom 29.02.2008 und einer Ergänzung vom 10.09.2008, mit Begründung und Auslegungshinweisen in der Fassung vom 29. Februar 2008
- [8] VDI-Richtlinie 2283 „Emissionsminderung – Aufbereitungsanlagen für Asphaltmischgut (Asphalt-Mischanlagen)“, Juni 2008
- [9] VDI-Richtlinie 3945 Blatt 3: Umweltmeteorologie, Atmosphärische Ausbreitungsmodelle, Partikelmodell, September 2000
- [10] VDI-Richtlinie 3781 Blatt 4 Umweltmeteorologie, Ableitbedingungen für Abgase, Kleine und mittlere Feuerungsanlagen sowie andere als Feuerungsanlagen, Juli 2017
- [11] VDI-Richtlinie 3783 Blatt 13: Umweltmeteorologie, Qualitätssicherung in der Immissionsprognose, Anlagenbezogener Immissionsschutz, Ausbreitungsrechnung gemäß TA Luft, Januar 2010
- [12] Environmental Protection Agency (EPA): AP 42, 5th edition, Vol. 1, Chapter 13: Miscellaneous Sources, Chapter 13.2.1: Paved Roads, final section, Januar 2011
- [13] Graz University of Technology, Institute for Internal Combustion Engines and Thermodynamics „Emission Factors from the Model PHEM for the HBEFA Version 3“, vom 07.12.2009 Report-Nr. I-20/2009 Haus-Em 33/08/679
- [14] Bayerisches Landesamt für Umweltschutz / TÜV Ecoplan Umwelt GmbH, Bericht "Grundsatzuntersuchung über die Ermittlung der Korngrößenverteilung im Abgas verschiedener Emittenten (< PM 2,5 und < PM 10)", Dezember 2000
- [15] Klaus Hansmann, TA Luft, Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft, Kommentar, 2. Auflage, Verlag C. H. Beck, München 2004

- [16] Fa. Petersen & Kade, Hamburg: P&K 3781 v6.6.0.95, Programm zur Bestimmung der Schornsteinhöhe nach TA Luft und VDI-Richtlinie 3781 Blatt 2
- [17] MagicMaps GmbH, 72124 Pliezhausen, Software "Das interaktive Kartenwerk. Deutschland" v2.1.6
- [18] Deutscher Wetterdienst, einjährige meteorologische Zeitreihe (AKTerm) der Wetterstation Flensburg/Schäferhaus (190025), Zeitraum 01.01. – 31.12.2013
- [19] Umweltbundesamt / Ing.-Büro Janicke, Software Austal2000, v2.6.11-WI-x
- [20] Lakes Environmental Software, Software AustalView v9.6 TG
- [21] Lakes Environmental / WebGIS.com, SRTM3-Geländedaten (Shuttle Radar Topography Mission), Version 2
- [22] Kreis Dithmarschen, Entwurf der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nordergeest“,
https://www.dithmarschen.de/PDF/Entwurf_LSG_VO_Nordergeest_Text.PDF?ObjSvrID=2046&ObjID=2662&ObjLa=1&Ext=PDF&WTR=1&ts=1559567953), ohne Datum
- [23] Kreis Dithmarschen, Begründung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Nordergeest“
https://www.dithmarschen.de/PDF/Begr%C3%BCndung_zur_LSG_VO_Nordergeest.PDF?ObjSvrID=2046&ObjID=2661&ObjLa=1&Ext=PDF&WTR=1&ts=1559567953), ohne Datum
- [24] BHF Bendfeldt Herrmann Franke Landschaftsarchitekten GmbH, Gutachten zur Schutzwürdigkeit nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatschG des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Nordergeest“ (Kreis Dithmarschen), April 2019
- [25] Vereinigte Asphalt-Mischwerke GmbH & Co KG, Stellungnahme/Einspruch zum Entwurf der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nordergeest“ vom 29.08.2019
- [26] Gemeinde Glüsing, Satzung über den vorhabensbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Asphaltmischwerk, Auftragnehmer/Planer: Ingenieurgesellschaft Nord GmbH, Stand 06.02.2020
- [27] Gemeinde Glüsing, Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Asphaltmischwerk“, Auftragnehmer/Planer: Ingenieurgesellschaft Nord GmbH, Stand: 16.01.2020
- [28] Staatliches Umweltamt Schleswig, immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid vom 22.12.2006, Az. G 40/2006/117
- [29] Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid vom 10.10.2014, Az. 7716/7719-G10/2014/062